

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 (1) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW) vom 04.05.2004 (GV. NRW 2004 S. 229), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 14.02.2008 für das Stadtgebiet Marl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen sowie Siedlergemeinschaften durchgeführt werden.
- (3) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (4) Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum von 03. bis 11. November in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 2 Anzeigenpflicht

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Ordnungsbehörde bis spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Organisation, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 - b) Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Feuer beaufsichtigt(en),
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

§ 3 Genehmigungsauflagen

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder Funkenflug, auch unter Beachtung der Windstärke, nicht eintreten können.
- (2) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Waldflächen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km Radius vom Flugplatz Loemühle sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von der Start- / Landebahn verbrannt, so ist zu beachten, dass Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumausschnitt verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten
- (7) Vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial aus Gründen des Tier- und Artenschutzes am Tag des Verbrennens umzuschichten.

§ 4 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallsatzung der Stadt Marl bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Marl ist zum Zwecke der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 und 4 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig abbrennt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet
 6. entgegen § 3 Abs. 6 das Brennmaterial nicht umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der For- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
(§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Marl, 18.02.2008

Dr. Barbara Duka
Erste Beigeordnete